

## **Integration von Kindern mit Behinderungen in Wiener Kindertagesheimen**

Das schon seit Jahren größte Problem im Bereich Kindergarten und hier schwerpunktmäßig im Bereich der Integrationsgruppen für Kinder mit Behinderungen, ist die erschreckende Tatsache, dass es viel zu wenig integrative Kindergartenplätze gibt.

Im Kindergartenjahr 2009/10 sind an Wiener Kinderbetreuungseinrichtungen (Städtische Kindergärten) insgesamt 264 Integrationsgruppen an 132 Standorten installiert. Davon 135 Kindergartengruppen, 123 Hortgruppen sowie 6 Familiengruppen für 3-10-Jährige.

Außerhalb des städtischen Bereichs gibt es einige wenige Träger, welche Integrationsplätze anbieten und hier zumeist auch nur spezifische Gruppen für beispielsweise Kinder mit Körperbehinderungen,... Bei privaten Kindergartenträgern scheitert die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung (Einzelintegration) zumeist an den fehlenden finanziellen und den daraus resultierenden personellen Ressourcen.

### **Wartezeit**

In einer gemeinderätlichen Anfrage im Juni dieses Jahres antwortete der zuständige Sozialstadtrat Oxonitsch auf die Frage, wie lange die Wartezeiten für einen integrativen Kindergartenplatz betragen, folgendermaßen: „Unter Wartezeit wird die Zeit zwischen beabsichtigtem Eintritt des Kindes (Wunschtermin) in den Kindergarten oder Hort und dem tatsächlichen Eintritt des Kindes verstanden: Sofern sich Eltern im Jahr vor dem gewünschten Eintritt anmelden, gibt es so gut wie keine Wartezeiten. Die durchschnittliche Wartezeit auf einen Integrationskindergartenplatz beträgt 16 Arbeitstage, wobei die Mehrheit der Kinder zum Wunschtermin der Eltern untergebracht werden können und somit keine Wartezeit anfällt. Im Hortbereich beträgt die durchschnittliche Wartezeit auf einen Integrationshortplatz 0,8 Arbeitstage.“

Nun sind die Erfahrungen der Eltern und unserer Beratungsstelle allerdings andere: Denn die Wartezeiten für einen integrativen Kindergartenplatz betragen mindestens ein bis zwei Jahre. Vor allem Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten sowie Kinder, die medizinische Versorgung benötigen sind davon massiv betroffen. Nach wie vor gilt hier die unausgesprochene Regel: je höher der Förderbedarf, umso länger die Wartezeit.

### **Auszug aus der derzeit vorliegenden Regierungsvorlage.**

Vereinbarung gemäß 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen  
Artikel 4, (2) – Umfang der Besuchspflicht:

„Zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

Davon ausgenommen sind Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen sowie jene Kinder, denen aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs oder auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann.“

Dies ist kein Rechtsanspruch! **Für Kinder mit Behinderungen muss daher unbedingt ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden.**

(Oftmals werden Eltern mit Aussagen konfrontiert wie: „Ihr Kind ist noch nicht gruppenfähig“. Hier stellt sich dann die Frage, wie ein Kind denn *gruppenfähig* werden soll, wenn nicht im Kindergarten?). Kinder mit Behinderungen haben zwar Anspruch auf ‚Mobile Frühförderung‘, welche aber die sozialen und kognitiven Bedürfnisse der Kinder keineswegs alleinig abdecken kann.

Für AlleinerzieherInnen – und derer gibt es vor allem bei Kindern mit Behinderungen viele – wirkt sich der Platzmangel besonders negativ aus. Erhalten Frauen nach Ablauf der Karenzzeit keinen Kindergartenplatz, droht ihnen oft der Verlust des Arbeitsplatzes und in weiterer Folge die damit verbundene finanzielle und soziale Ausgrenzung.

### **Verpflichtendes Kindergartenjahr**

Mit 1. September 2010 wird das verpflichtende Kindergartenjahr eingeführt werden. Die derzeit vorliegende Regierungsvorlage beinhaltet keinen Rechtsanspruch (siehe Kasten Seite 1) Dieser muss aber für Kinder mit Behinderungen unbedingt geltend gemacht werden.

Mit der einstimmigen Ratifizierung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich des fakultativen Zusatzprotokolls durch das österreichische Parlament am 26.09.2008 durch die Bundesrepublik Österreich, wurde ein wichtiger Schritt in der Anerkennung von Rechten für Menschen mit Behinderungen gesetzt. Ebenso hat die Bundesrepublik Österreich die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (speziell Artikel 23) ratifiziert und seit dem Jahr 2006 wird das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz umgesetzt. Wir weisen insbesondere auf den Artikel 7 (Absatz 1) des Bundesverfassungsgesetzes hin, der lautet: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Be-

reichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Im 21. Jahrhundert, wo die moderne Pädagogik Schlagwörter wie ‚Offene Gruppen‘, ‚Bildung‘ und nicht zuletzt ‚Inklusion‘ verwendet, müssen wir leider feststellen, dass veraltete Strukturen sowie immense Verwaltungsaufwände Selektion für Kinder mit Förderbedarf jeglicher Art darstellen. Chancengleichheit ist hier nicht gegeben.

### **Die Arbeit der PädagogInnen**

Im Zuge einer Reformierung der Kindergartenetze muss gleichzeitig auch der Berufsstand der KindergartenpädagogInnen aufgewertet und neu überarbeitet werden. Die Arbeit der KindergartenpädagogIn ist nicht nur ein lebenswerter Job, in dem gespielt, gesungen und gebastelt wird, wie mancherorts völlig unqualifiziert behauptet wird, sondern ist eine Tätigkeit, die ein hohes Maß an Verantwortung, Toleranz, fachliche soziale Kompetenz, Flexibilität und Belastbarkeit mit sich bringt.

Dass hinter Spielen, Singen und Basteln hohe Ansprüche an qualitativere Bildungsarbeit stehen, dürfte noch nicht bis zu den politisch Verantwortlichen vorgedrungen sein. Denn wie es in der Schule einen Lehrplan gibt, so gibt es auch im Kindergarten einen Bildungsplan.

Der Kindergarten ist also keine Aufbewahrungsstätte für Kinder im Vorschulalter, sondern ein Ort der Begegnung, des Lernens, des Staunens, der Neugierde, der Kommunikation ...

KindergartenpädagogInnen verdienen um ein Drittel weniger als LehrerInnen im Pflichtschulbereich. Ihre Arbeitszeit in der tatsächlichen Begleitung und Betreuung der Kinder ist aber wesentlich höher und ihre Vor- und Nachbereitungszeit wesentlich geringer als jene der LehrerInnen.

Es ist also längst an der Zeit, den KindergartenpädagogInnen jene Beachtung zu schenken, die sie durch ihre wertvolle Arbeit leisten, in finanzieller wie auch in ideologischer Hinsicht. **Helga Reindl**

## Ein neues Schuljahr beginnt

Zum Angebot der Beratungsstelle für  
,(Vor-) Schulische Integration'

Am 7. September beginnt wieder ein neues Schuljahr. Vorbei mit Erholung, Freizeit, Spaß und Spiel mit Freund/innen. Für viele Kinder beginnt das erste Schuljahr, andere Kinder wechseln die Schulstufe, wiederum andere wechseln von der Volksschule in eine Hauptschule, in eine Unterstufe der Allgemeinbildenden Höheren Schule oder in eine Neue Mittelschule. Andere haben die zuvor genannten Schulen abgeschlossen und wechseln nun in die neunte Schulstufe der Sekundarstufe II.

Der Schulbeginn ist für viele Kinder oft mit Stress verbunden, denn es beginnt eine Phase der Neuorientierung, die sich durch das (Wieder-)Finden eines Platzes in der Klassengemeinschaft, dem Einsatz von neuen Lehrerinnen und Lehrern, Angst den Lernstoff nicht zu bewältigen, viel weniger Freizeit u.a. zeigen kann. Auch für Eltern geht wieder eine Phase der Neuorientierung einher. Zum einen spüren sie Entlastung, dass der Lebensalltag nun wieder geregelt ist. Zum anderen haben Eltern Ängste und Zweifel, was das neue Schuljahr bringen wird. Wird das Kind die entsprechende Schulstufe bewältigen? Findet es seinen Platz in der Gruppe? Wie wird die Zusammenarbeit mit den Lehrer/innen funktionieren? Wird

der Unterricht von den Lehrer/innen so gestaltet, dass das Kind mitlernen kann?

Erfahrungen aus der ,Beratungsstelle für (Vor-) Schulische Integration' von „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien“ zeigen, dass ungefähr

ein Monat nach Schulbeginn, oft Anrufe von verzweifelten Elternteilen erfolgen. Obwohl seit den Jahren 1993 und 1997 gesetzliche Grundlagen zur schulischen Integration im Primarbereich (Volksschule) und Sekundarbereich I (AHS-Unterstufe / Hauptschule / Neue Mittelschule) bestehen, ist der Bedarf an Beratung und Unterstützung für Eltern von Kindern mit Behinderung noch immer hoch. Eltern berichten von vielen Herausforderungen und Schwierigkeiten, die häufig mit Umsetzung der schulischen Integration in Zusammenhang stehen. Bemängelt wird dabei oft die fehlende Qualität, aber auch eine fehlende und/oder unzureichende Information und Aufklärung über bestehende gesetzliche Grundlagen. Genau hier setzt die Beratungsstelle für ,(Vor-) Schulische Integration' an und hat zum Ziel, **Eltern von Kindern mit Behinderung persönlich zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten.** Menschen (z.B. Lehrer/ innen, Hortner/innen) die beruf-

lich mit Kindern befasst sind, werden ebenso beraten.

Das Angebot der Beratungsstelle umfasst in den Bereichen Pflichtschule und Nachmittagsbetreuung/Hort:

### Einige Grundsätze und Ziele der Beratungsstelle für ,(Vor-) Schulische Integration':

- ↳ Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind „Expert/innen für ihre Kinder und ihre Lebenssituation.“ Demnach gestaltet sich das Angebot der Beratungsstelle.
- ↳ Unterstützung von Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, um eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe in den Bereichen Kindergarten, Schule, Nachmittagsbetreuung/Hort und Freizeit einzufordern und umzusetzen.
- ↳ Ziel- und lösungsorientierte Beratungsgespräche.
- ↳ Begleitung von Eltern in schwierigen Situationen und zu Gesprächen unter Wahrung ihrer Interessen und Rechte (sowie ihrer Kinder).
- ↳ die Beratungsstelle für ,(Vor-) Schulische Integration versteht sich – im Sinne des Vereins „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien“ – als politische Vertretung von Eltern behinderter Kinder und Jugendlicher.

### **Information und Beratung bei**

- Schulanmeldung und Möglichkeiten der Abmeldung zum häuslichen Unterricht
- Sonderpädagogischem Förderbedarf (Was ist Sonderpädagogischer Förderbedarf? Wer stellt diesen fest und was ist dabei zu beachten? u.a.)
- Möglichkeiten und Rechte zur schulischen Integration
- der Wahl eines Schulstandortes, bestehenden Möglichkeiten des integrativen Unterrichts sowie zu verschiedenen Unterrichtsmodellen wie z.B. Vorschul-, Mehrstufen-, Aufbau-, Montessoriklassen
- Einsatz von Lehrplänen, Mischlehrplan sowie Lehrplanumstufungen
- Hilfsmittel und zusätzliche Stützmaßnahmen
- Übertritt vom Kindergarten in die Volksschule, von der Volksschule in die Sekundarstufe I (Unterstufe der AHS, Hauptschule, Kooperative Mittelschule oder Neue Mittelschule) sowie bei sonstigem Schulwechsel
- Möglichkeiten und Rechten zur Nachmittagsbetreuung/Hort
- der Suche nach einer geeigneten Form der Nachmittagsbetreuung
- bei Problemen in der Schule, in der Nachmittagsbetreuung/Hort
- u.a.

### **Vermittlung in schwierigen Situationen und persönliche Terminbegleitung**

- bei Bedarf Vorbereitung und Begleitung von Eltern in schwierigen Situationen mit Ämtern, Behörden, Schulen u.a.
- Unterstützung bei der Berufung gegen einen Bescheid

### **Kooperation und Vernetzung mit Lehrer/innen, Direktor/innen, Schulbehörden, Sozialarbeiter/innen, u.a.**

### **Teilnahme an Elternabenden, Lehrer/innenkonferenzen u.a.**

### **Weitere Beratungsangebote in den Bereichen:**

- Kindergarten
- finanzielle Leistungen (z.B. erhöhte Familienbeihilfe, Pflegegeld)
- Freizeitgestaltung

*Die Beratung, Begleitung und Unterstützung erfolgt auf freiwilliger Basis, absolut vertraulich und kostenfrei.*

### **Das Beratungsteam**

Mag.<sup>a</sup> Petra Pinetz

Projektleiterin und Beraterin für die Bereiche Schule und Nachmittagsbetreuung/Hort

Tel.: 01/789 26 42-12

E-Mail: [petra.pinetz@integrationwien.at](mailto:petra.pinetz@integrationwien.at)

Helga Reindl

Beraterin für die Bereiche Kindergarten und Freizeit

Tel.: 01/789 26 42-11

E-Mail: [helga.reindl@integrationwien.at](mailto:helga.reindl@integrationwien.at)

### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 16:00 Uhr

Telefonische Auskünfte jederzeit möglich. Terminvereinbarung bei persönlichen Gesprächen notwendig.

### **Standort:**

Integration Wien, Tannhäuserplatz 2/1. Stock, A-1150 Wien

Nähere Informationen zur Beratungsstelle und Literaturtipps finden Sie unter:

<http://www.integrationwien.at/schule.php>

Die Beratungsstelle für (Vor-) Schulische Integration wird

*Gefördert vom*



*aus Mitteln der*

**Stadt Wien**

**Chancengleichheitsgesetz:** das *Wiener Behindertenhilfegesetz* wird novelliert und im Zuge dessen zu einem *Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW)* umformuliert. Die Begutachtungsfrist endete mit 17. August 09. Behindertenorganisationen wie SelbstvertreterInnen kritisierten schon im Vorfeld, das Unterlassen der Stadtregierung, eben jene Personen – für die das CGW eigentlich gedacht ist - zur Mitarbeit einzuladen. Eine ausführliche Stellungnahme gab die „Wiener Interessenvertretung der behinderten Menschen“ ab.

„**Nachgebessert muss in vielerlei Hinsicht werden**“, so **Mag. Michael Krispl**, Vorsitzender der „Wiener Interessensvertretung behinderter Menschen“ und nimmt auf die wesentlichsten Knackpunkte in einem **BIZEPS** – Interview Bezug:

„Zunächst müssen die Grundsätze und Grundrechte des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung tatsächlich in dieses neue Chancengleichheitsgesetz eingearbeitet werden, da ja auch das Land Wien verpflichtet ist, die UN-Konvention im Wiener Landesrecht entsprechend umzusetzen. In diesem Zusammenhang sollte eine entsprechende Präambel aufgenommen werden, und muss u. a. sowohl die Zielbestimmung des § 1 als auch die Definition des Begriffes „Behinderte Menschen“ in § 2 neu gefasst werden. Ebenso hat der seit Jahren von uns kritisierte Ausschluss der älteren Generation aus dem Leistungsbereich der Wiener Behindertenhilfe in einem neuen Wiener Chancengleichheitsgesetz zu unterbleiben.“ (Das gesamte Interview mit Mag. Michael Krispl finden Sie unter [www.bizeps.or.at/php?nr=10053](http://www.bizeps.or.at/php?nr=10053)) Quelle: BIZEPS) ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien‘ schließt sich diesem Punkt vollinhaltlich an.

Auch unsererseits wurde eine Stellungnahme zu diesem vorliegenden *Entwurf zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien* abgegeben. Als wesentlichen Kritikpunkt sehen wir unter anderem auch das Fehlen resp. die Aufnahme folgender Punkte:

- Kinderbetreuung
- Schulbildung / Schulassistenz
- Nachmittagsbetreuung / Hort und Ferienbetreuung
- Entlastung der Familie / Freizeitgestaltung

### Hier eine Kurzfassung (Gegenüberstellung)

Derzeitige Vorlage: Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien	Stellungnahme Integration Wien: Gesetz zur Chancengleichheit in Wien
<p><b>§ 1) Allgemeines</b></p> <p>(1) Abschnitt I dieses Gesetzes regelt die Unterstützung von Menschen mit Behinderung, indem ein altersentsprechender Zugang zu den verschiedenen Lebensbereichen und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtert werden soll.</p>	<p><b>§ 1) Allgemeines</b></p> <p>(1) Abschnitt I dieses Gesetzes regelt die Unterstützung von Menschen mit Behinderung, indem ein altersentsprechender, <b>selbstbestimmter</b> Zugang zu <b>allen</b> Lebensbereichen und eine <b>gleichberechtigte</b> Teilhabe am gesellschaftlichen Leben <b>ermöglicht wird</b>.</p>
<p><b>§ 2) Menschen mit Behinderung</b></p> <p>Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, geistiger od. psychischer Beeinträchtigungen od. Sinnesbehinderungen in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Entwicklung, der Berufsausbildung, der Erwerbstätigkeit und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind.</p>	<p><b>§ 2) Menschen mit Behinderung</b></p> <p>Menschen ... oder Sinnesbehinderungen in <b>allen alltäglichen</b> Lebensbereichen, insbesondere bei der <b>lebenslangen Entwicklung in den Bereichen Frühförderung, Kinderbetreuungsplätze, Schule, Nachmittagsbetreuung/Hort und Ferienbetreuung, Freizeit, Berufsausbildung, Erwerbstätigkeit, Erwachsenenbildung</b> und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind.</p>
<p><b>§ 5. Frühförderung</b></p> <p>Frühförderung umfasst Diagnostik, Förderung und Begleitung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen sowie Unterstützung und Begleitung ihrer Familien von der Geburt bis zum Schuleintritt.</p>	<p><b>§ 5. Frühförderung</b></p> <p>Frühförderung ...mit Entwicklungsverzögerungen, Behinderungen <b>und Kindern, die einer medizinischen Versorgung benötigen</b> sowie Unterstützung und Begleitung ihrer Familien von der Geburt bis zum Schuleintritt.</p>

### **§ 6. Berufsintegration**

Berufsintegration umfasst Leistungen, die der Erlangung von sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen oder der Aufrechterhaltung bestehender Dienstverhältnisse dienen. Dabei ist Leistungen, die zu einem eigenen Einkommen und finanzieller Selbständigkeit führen, der Vorzug zu geben.

### **§7.Tagesstruktur**

Tagesstruktur umfasst Leistungen für Menschen mit Behinderung zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr, die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

### **§ 8.**

#### **Arbeitsintegration**

Durch die Arbeitsintegration soll Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zur Teilhabe in Form eines Arbeitsverhältnisses am offenen Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Arbeitsintegrationshilfe ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vH und die fehlende Eignung auf Grund Art und Ausmaß der Behinderung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb, da die erforderliche wirtschaftliche verwertbare Mindestleistungsfähigkeit nicht oder noch nicht vorliegt.

### **§ 9.**

#### **Betreutes Wohnen**

(2) Vollbetreutes Wohnen ist Wohnen in Einrichtungen unter Gewährleistung der notwendigen Verpflegung und Betreuung. Betreutes Wohnen in Einrichtungen wird nur unter der Bedingung der gleichzeitigen Inanspruchnahme einer Leistung der Tagesstruktur (§ 7), Berufs- oder Arbeitsintegration (§§ 6 und 8) bis zum Ende des erwerbsfähigen Alters gewährt. Von dieser Bedingung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.

### **§ 13. Gebärdendolmetsch**

Dolmetschleistungen dienen der Unterstützung gehörloser Menschen ab Vollendung des 15. Lebensjahres im privaten Bereich zum Zweck der sozialen Rehabilitation.

### **§ 14. Beratung**

Zur Verbesserung der Selbstbestimmung und des Umgangs mit der Behinderung sowie der Bewältigung schwieriger Lebens- und Alltagssituationen werden Beratungsleistungen angeboten.

### **§ 10. Berufsintegration**

**Berufsintegration umfasst: Ausbildung, Weiterbildung, Um- und Nachbildung in Schulen, Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen, die Erprobung auf einen Arbeitsplatz sowie die Erreichung und Sicherstellung eines Arbeitsplatzes.**

### **§ 11. Tagesstruktur**

Tagesstruktur ... werden können. **Vorrangiges Ziel der Tagesstruktur muss die Berufsintegration (siehe § 10) sein. Um dieses Ziel zu gewährleisten, sind von den Trägerorganisationen unter Einbeziehung betroffener Menschen Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die eine berufliche Integration primär verfolgen (Persönliche Zukunftsplanungen, begleitende Praktika, ...). Diese Maßnahmen sind in regelmäßigen Abständen im Sinne der Qualitätsentwicklung und -sicherung zu überprüfen.**

### **§ 12 Arbeitsintegration**

**Siehe § 10, § 11!**

### **§ 13**

#### **Betreutes Wohnen**

(2) Vollbetreutes Wohnen ist Wohnen in Einrichtungen unter Gewährleistung der notwendigen Verpflegung und Betreuung.

**Betreutes Wohnen darf nicht an die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Leistung der Tagesstruktur, Beruf- oder Arbeitsintegration gebunden sein und muss über das Ende des erwerbsfähigen Alters hinausgehen.**

### **§ 17. Gebärdendolmetsch**

**Dolmetschleistungen dienen der Unterstützung gehörloser Kinder, Jugendlicher und erwachsener Menschen in allen täglichen Lebensbereichen wie Familie, Kindergarten, Schule,...**

### **§ 18. Beratung**

Zur ....Beratungsleistungen **unter Bedachtnahme des Peer Counseling, angeboten und ausgebaut. Hierzu sind entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen umzusetzen sowie ausreichend finanzielle, personelle und materielle Ressourcen bereitzustellen.**

## Vorschläge für die Aufnahme folgender Punkte:

### § 6. Kinderbetreuung

Die bestehende Kinderbetreuung muss dahin gehend ausgebaut werden, so dass alle Kinder das Recht auf einen integrativen Kinderbetreuungsplatz haben. Zu dem muss sichergestellt werden, dass ausreichend finanzielle, personelle und materielle Ressourcen vorhanden sind, um die ganzheitliche Bildung eines jeden Kindes zu gewährleisten.

### § 7. Schulbildung / Schulassistenz

Obwohl durch den Bund gesetzliche Regelungen im Rahmen des Abs. § 9, Abs. 2 SCHOG verabschiedet wurden, müssen durch das CGW fehlende Mehrkosten gewährt werden, die notwendig sind, um das höchst mögliche Bildungsniveau eines jeden Kindes zu erreichen. Dazu zählen unter anderem die Schulassistenz sowie die Bereitstellung finanzieller, personeller sowie materieller Ressourcen um einen qualitativ hochwertigen Unterricht zu ermöglichen.

### § 9. Entlastung der Familie / Freizeitgestaltung

Die Bereitstellung durch familienentlastende Dienste ist für Familienangehörige zu deren Entlastung zu gewährleisten. Auf diese muss ein Rechtsanspruch bestehen, der nicht abhängig sein darf vom Schweregrad der Behinderung oder der Pflegegeldstufen.

Freizeitassistenz muss flächendeckend ausgebaut werden, um sicherzustellen, dass alle Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderungen ihre Freizeit selbstständig und selbstbestimmt gestalten können. Dabei ist zu beachten, dass für alle Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige das Recht besteht, eine Dienstleistung ihrer Wahl zu organisieren und zu beanspruchen.

### § 8. Nachmittagsbetreuung/ Hort und Ferienbetreuung

Auf integrative Nachmittagsbetreuung/ Hort und Ferienbetreuung muss für alle Kinder mit Behinderungen vom Schuleintritt bis zum Schulaustritt ein Rechtsanspruch bestehen. Zu dem muss sichergestellt werden, dass ausreichend finanzielle, personelle und materielle Ressourcen vorhanden sind, um die ganzheitliche Bildung eines jeden Kindes Jugendlichen zu gewährleisten. Sichergestellt muss auch das Recht auf integrative Ferienbetreuung werden.



Der 19-jährige St. Pöltner Max Krehon malt seit 7 Jahren. Das besondere daran: Er fertigt seine farbenfrohen Kunstwerke fast ausschließlich mit seinen Füßen an. Derzeit besucht Max die Handelsschule in St. Pölten, sein Wunsch ist es, "später irgendwas im grafischen Bereich" zu machen. Einige seiner Werke werden in den Büroräumlichkeiten unseres Vereins ausgestellt und zum Verkauf angeboten (siehe auch unter [www.integrationwien.at](http://www.integrationwien.at))

**Korrektur:** In unserem letztem Rundbrief 23/09 brachten wir in unserem Leitartikel auf Seite 1 unter ‚Gähnende Leere‘, dass im April 2009 im Parlament ein Entschließungsantrag aller im Parlament vertretenen Parteien verabschiedet... Richtig muss es aber heißen, dass im April 2007...

**Impressum:** Herausgeber: „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien“, 1150 Wien, Tannhäuserplatz 2/1. Redaktion: Helga Reindl. Druck/Vervielfältigung: Wien Work, Verlagspostamt: 1152, P.b.b. DVR: 0686824

Persönliche **Beratung** und **Begleitung**  
sowie **Elternrunden** und **Informationsveranstaltungen**  
für **Eltern und Angehörige** von Jugendlichen mit Behinderungen am Übergang Schule – Beruf

## Veranstaltungsprogramm für das 2. Halbjahr 2009

<b><u>Elternrunden</u></b>	
Veranstaltungsort: Integration Wien, 1150 Wien, Tannhäuserplatz 2/1    Zeit: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">18.30 – 21.00 Uhr</span>	
<b>Di.29.09.</b>	<b>„Von Projekt zu Projekt, von Kurs zu Kurs, von Maßnahme zu Maßnahme ...“</b> Am Übergang Schule – Beruf scheint das Angebot für Jugendliche mit Behinderungen auf den ersten Blick recht vielfältig. Eltern berichten über positive aber auch über negative Erfahrungen. <i>Referentinnen: Mütter von jungen Menschen mit Behinderungen: <b>Johanna Funke, Elisabeth Hecher und Regina Vavra</b> (Vorstandsmitglied von Integration Wien)</i>
<b>Di.13.10.</b>	<b>„Was ist ein Feststellungsbescheid und wozu dient er?“</b> Welche Fragen und Antworten, Erfahrungen sowie Unklarheiten beschäftigen Sie als Eltern von Jugendlichen mit Behinderungen? <i>Referentinnen: <b>Renate Seper</b> – Mutter eines Sohnes mit Behinderung, Vorstandsvorsitzende von Integration Wien, <b>Susanne Gabrle</b> – Mitarbeiterin der Koordinationsstelle AMS BSB FSW</i>
<b>Do.12.11.</b>	<b>„Wie gehe ich mit den Herausforderungen für meine Tochter/meinen Sohn am Übergang Schule Beruf – in meiner Rolle als Mutter – in meiner Rolle als Vaterum?“</b> Diskussion und Austausch sowohl in einer Mütter- als auch in einer Väterrunde. <i>ReferentInnen: <b>Maria Brandl</b> – Elternbildnerin, Mutter eines Sohnes, der von der Gesellschaft als behindert bezeichnet wird, <b>Dr. Walter Krög</b> – Mitarbeiter am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien, Sozialpädagoge, Vater eines Sohnes mit Behinderung</i>

<b><u>Informationsveranstaltungen</u></b> <i>(für Eltern/Angehörige)</i>	
Veranstaltungsort: Sargfabrik, Goldschlagstraße 169, 1140 Wien    Zeit: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">18.15 – 21.15 Uhr</span>	
<b>Do.29.10.</b>	<b>„Formen von Sachwalterschaft sowie Rechte und Pflichten aus unterschiedlichen Blickwinkeln.“</b> <i>ReferentInnen: <b>Dr. Heinz Trompisch</b> – Jurist, <b>Franz Hoffmann</b> – besachwalteter junger Mann, <b>Mag.<sup>a</sup> Monika Haider</b> – Geschäftsführerin von Equalizent, Sachwalterin ihrer Schwester, <b>Mag.<sup>a</sup> Monika Rott</b> – Vertretungsnetz, Fachbereich Sachwalterschaft, <b>Dr. Walter Krög</b> – ehrenamtlicher Sachwalter</i>
<b>Do.26.11.</b>	<b>„Was bedeutet das Behinderteneinstellungsgesetz für junge Menschen mit Behinderungen?“</b> Allgemeine Informationen zu gesetzlichen Grundlagen, Begünstigbarkeit, Feststellungsbescheid und Förderungen <i>ReferentInnen: <b>Hofrat Mario Jursitzky</b> - Leiter der Abteilung Jugendliche des Bundessozialamtes Wien, <b>Oberrat Dieter Chmiel</b> – Leiter der Abteilung Erwachsene des Bundessozialamtes Wien, <b>Mag.<sup>a</sup> Julia Haage</b> Arbeitsassistentin Jugend am Werk</i>

Der Besuch aller Veranstaltungen ist **kostenlos**.

Anmeldung: Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir Sie um **Anmeldung bis eine Woche vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin** per Telefon unter 789 26 42 DW 13 oder per E-Mail unter [elternnetzwerk@integrationwien.at](mailto:elternnetzwerk@integrationwien.at). Gerne organisieren wir für Sie bei Bedarf eine/n **GebärdensprachdolmetscherIn**. In diesem Fall ersuchen wir um Anmeldung **bis zwei Wochen** vor dem jeweiligen Termin.

Über Ihre Teilnahme und auf regen Austausch freut sich das Team des Elternnetzwerks Wien

**Mag.<sup>a</sup> Waltraud Engl    Karin Wegscheider    Mag.<sup>a</sup> Nives Kasalo Petric**